



## Statuten des advounion-Zertifizierungsinstituts

Stand 1. Mai 2010

- § 1: Zweck des advounion-Zertifizierungsinstituts (AZI) ist, die gemäß § 43a VI BRAO gesetzlich vorgeschriebene berufliche Fortbildung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu fördern und zu überprüfen.
- § 2: Das AZI hat seinen Sitz in Potsdam.
- § 3: Der Zertifizierungsausschuss des AZI besteht aus dem Institutsleiter, dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Berichterstatter und dem Protokollführer. Weist die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt im Zeitraum von 12, 24 bzw. 36 Monaten vor Antragstellung mindestens 10, 20 bzw. 30 Nettostunden an juristischen Fortbildungsseminaren hörend, oder mindestens jeweils die Hälfte Nettostunden hörend und die weitere Hälfte Nettostunden dozierend schriftlich nach, hat sie bzw. er Anspruch auf die Verleihung einer Zertifizierung. Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt erhält auf Wunsch eine Zertifizierungsurkunde mit dem Text "**Qualität durch Fortbildung**" oder "**Fortbildung ist Qualität**" oder "**Qualität und Fachkompetenz durch Fortbildung**" und ist berechtigt, den Hinweis "**zertifiziert durch advounion**" oder "**zertifiziert durch Fortbildung**" oder "**advounion-zertifiziert**" auf Briefbögen, Visitenkarten, Homepage etc. für die Dauer von 12, 24 bzw. 36 Monaten zu führen.
- § 4: Für Mitglieder der advounion und für externe Teilnehmer an Fortbildungsmaßnahmen der advounion ist die Zertifizierung kostenfrei.

Schwerin, den 01.05.2010